



# Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel.02263/8472 Fax 8472-4

e-mail: [marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at](mailto:marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at)

UID Nr. ATU 16229702

Lfd. Nr. 8

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Umlaufbeschlüsse** vom 23.11.2021

der

**öffentlichen**

**Abstimmung des Gemeinderates**

Die Einladung erfolgte am 12.11.2021 per Mail

**Beginn:** 12.11.2021

**Ende:** 23.11.2021 (12 Uhr)

**anwesend waren:**

Vorsitzender: Bgm. Adolf Viktorik

**Mitglieder:**

1 Vizebgm. Roland Kreiter	10 GR/OV	Herbert Hrbek
2 GfGR Andrea Gepp MSc	11 GR	DDI Judith Rührer BSc
3 GfGR Peter Ullmann	12 GR	Nikolas Gessl
4 GfGR Franz Fallmann	13 GR	Mag. Thomas Viktorik
5 GfGR Reinhard Ullmann	14 GR	Hubert Ullmann
6 GfGR Martin Mathias	15 GR	Hermann Furtner
7 GR DI Johannes Freudhofmaier	16 GR	Gerhard Simon
8 GR DI Monika Wood-Ryglewska	17 GR	Roman Kraft
9 GR Gabriela Fallmann	18 GR	David Wood

**anwesend waren außerdem:**

OV Ludwig Ullmann

OV Gerhard Kaller

**Schriftführer:** Daniela Ullmann-Gepp

**Entschuldigt abwesend waren:**

**Nicht entschuldigt abwesend waren:**

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

## **Tagesordnung:**

- 1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 14.09.2021
- 2) § 13 (LiegTeilG) -Zu-Abschreibung in das/aus dem öffentl. Gut, KG  
Niederkreuzstetten
- 3) § 13 (LiegTeilG) -Zu-Abschreibung in das/aus dem öffentl. Gut, KG  
Niederkreuzstetten
- 4) Subventionsantrag Pfarre Oberkreuzstetten – Kirchenrenovierung
- 5) Subventionsantrag Pfarre Niederkreuzstetten – Kirchenrenovierung
- 6) Hochwasserschutz – Überbrückungskredit (Hippleser Weg)
- 7) Hundeabgabe - Verordnung

### **TOP 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 14.09.2021**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2021 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

#### **Beschluss:**

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

### **TOP 2: § 13(LiegTeilG)-Zu-Abschreibung in das/aus dem öffentl. Gut, KG Niederkreuzstetten**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtet, dass die lastenfreie Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. §13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) aus dem Grundstück 60/2 mit der Fläche von 30m<sup>2</sup> nach Einlage 320 und die Zuschreibung des Grundstückes 60/2 aus Einlage 1609 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Kreuzstetten vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

**Antrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die lastenfreie Zuschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 LiegTeilG aus dem Grundstück 60/2 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Kreuzstetten beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 Stimmen dafür  
1 Stimme Enthaltung (GR Rührer) (verspätete Abstimmung)

### **TOP 3: § 13 (LiegTeilG)-Zu-Abschreibung in das/aus dem öffentl. Gut, KG Niederkreuzstetten**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 mit der Fläche 65m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 2366/19 nach Einlage 857, die Zuschreibung des Trennstückes 1 aus Einlage 320 und Einbeziehung in das Grundstück .214 (Bfl.) und die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 2 mit der Fläche 30m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 2366/17 nach Einlage 1609, die Zuschreibung des Trennstückes 2 aus Einlage 320 und Einbeziehung in das Grundstück 60/1. Die Entlassung der Trennstücke 1 und 2 aus dem Gemeinde Gut ist vom Gemeinderat zu genehmigen. (Plangrundlage – Plan des DI Erich Brezovsky vom 16.09.2019, GZ 8040/18

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die lastenfreie Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 LiegTeilG aus den Grundstücken 2366/19 und 2366/17 vom öffentlichen Gut der Marktgemeinde Kreuzstetten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür  
1 Stimme Enthaltung (GR Rührer) (verspätete Abstimmung)

### **TOP 4: Subventionsantrag Pfarre Oberkreuzstetten – Kirchenrenovierung**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Pfarre Oberkreuzstetten ein schriftlicher Antrag um Kostenbeteiligung zur Kirchensanierung eingegangen ist. Die Kosten werden ca. € 100.000, - betragen.

Der Antrag wurde im Gemeindevorstand geprüft und es wird dem Gemeinderat einstimmig vorgeschlagen, die Subvention in Höhe von € 7.000, (~7% der Gesamtkosten) zu beschließen.

Die Kosten werden im Voranschlag 2022 auf dem Konto 390-757 veranschlagt.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Auszahlung der Subvention im Jahr 2022 in Höhe von € 7.000, - beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür  
1 Stimme dagegen (GR Gessl)  
1 Stimme Enthaltung (GR Rührer) (verspätete Abstimmung)

## **TOP 5: Subventionsantrag Pfarre Niederkreuzstetten – Kirchenrenovierung**

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Pfarre Niederkreuzstetten ebenfalls heuer renoviert wurde und ein schriftliches Ansuchen um Beteiligung der Kosten abgegeben wurde. Die Gesamtkosten der Kirchensanierung belaufen sich laut Ansuchen auf etwa € 340.000, -. Die Auszahlung sollte ebenfalls erst im Jahr 2022 erfolgen.

Der Antrag wurde im Gemeindevorstand geprüft, es wird dem Gemeinderat einstimmig vorgeschlagen, die Subvention in Höhe von € 24.000, (~7% der Gesamtkosten) zu beschließen.

Die Kosten werden im Voranschlag 2022 auf dem Konto 390-757 veranschlagt.

**Antrag:** Der Gemeinderat möge die Auszahlung der Subvention im Jahr 2022 in Höhe von € 24.000, - beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (GR Gessl)
1 Stimmen Enthaltung (GR Rührer) (verspätete Abstimmung)

## **TOP 6: Hochwasserschutz – Überbrückungskredit (Hippleser Weg)**

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass laut WA 3 (Abt. Wasserbau) das Hochwasserschutz Projekt „Hippleser Weg“ heuer noch gestartet werden soll. Der Fertigstellungstermin wird voraussichtlich Ende 2022 erfolgen. Wie bereits berichtet müssen die Kosten von der Gemeinde immer ca. zwei bis drei Monate vorfinanziert werden. Die Verrechnung muss laut Vorschreibung der Förderrichtlinien über ein eigenes Konto abgewickelt werden.

Es gibt von der Erste Bank ein Angebot eines „Überbrückungskredites“ in Form eines Überziehungsrahmens auf dem dafür vorgesehenen Konto bis zur maximalen Höhe der Gesamtkosten von € 576.000, -.

Auszug aus dem vorliegenden Angebot:

- Finanzierungsbetrag: € 576.000, -
- Laufzeit bis längstens: 30.06.2023
- Zinssatz: 0,50% (3-Monats-EURIBOR)
- Zinsenfälligkeit: vierteljährlich
- Rückzahlung: per Erhalt der Förderung
- Bearbeitungsgebühren: keine

Das Angebot wurde in der letzten Vorstandssitzung besprochen und befürwortet.

**Antrag:** Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufnahme des „Überbrückungskredites“ in Höhe von € 576.000, - beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 Stimmen dafür  
1 Stimme Enthaltung (GR Rührer) (verspätete Abstimmung)

## TOP 7: Hundeabgabe – Verordnung

### Sachverhalt:

Wie bereits erwähnt, wurde von der Aufsichtsbehörde empfohlen, die Hundeabgabe kaufkraftbereinigt anzupassen. Die Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz sollte von € 70, - auf € 85, - und für alle übrigen Hunde von € 20,- auf € 25,- per 1.1.2022 erhöht werden. Die Erhöhung wurde laut Empfehlung der Aufsichtsbehörde durchgeführt!

### Entwurf der Verordnung:

#### VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes 1979, LGBL. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,50** pro Hund
2. für **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € **85,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **25,00** pro Hund.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

oder

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

**Antrag:** Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung für die Hundeabgabe per 01.01.2021 zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 Stimmen dafür  
1 Stimmen Enthaltung (GR Rührer) (verspätete Abstimmung)

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 14. 12. 2021  
genehmigt\*) – ~~abgeändert\*)~~ – ~~nicht genehmigt\*)~~.



Bürgermeister



Schriftführer



SPÖ



ÖVP



Grüne

